

Arbeitsschutz an Telearbeitsplätzen – kleine Änderungen in der
Arbeitsstättenverordnung mit nicht ganz so kleinen Herausforderungen
Praxiskongress Recht, 05.12.18, Leinfelden-Echterdingen
Prof. Dr. Arno Weber, Hochschule Furtwangen, Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft



STUDIERN
AUF HÖCHSTEM
NIVEAU

- Woher die „Problematik“
- Was ist Telearbeit?
- Welche Formen der Telearbeit spielen eine Rolle?
- Welche Bedeutung haben Telearbeit und die vorgenommenen Änderungen in der ArbStättV für die Unternehmen?
- Wie gestaltet man sichere und gesunde Telearbeit?



Foto: Weber

Und in den Medien...

Quelle:
<https://www.bild.de/raetgeberleben/und-wissen/verbraucherportal/verbraucherportal/homeoffice-darf-der-chef-dien-arbeitsplatz-ueberpruefen/57309747.tue1.html> Abruf am 24.09.18

Neue Arbeitsstättenverordnung:
30.11.2016, zuletzt geändert 18.10.2017

§ 1, Abs. 3

Für Telearbeitsplätze gelten nur

1. § 3 bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes,
2. § 6 (*Anm.: Unterweisung*) und der Anhang Nummer 6 (*Anm.: Anforderung an Bildschirmtätigkeit*), soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht. Die in Satz 1 genannten Vorschriften gelten, soweit Anforderungen unter Beachtung der Eigenart von Telearbeitsplätzen auf diese anwendbar sind.

§ 1 Abs. 5

Diese Verordnung ist für Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, nur für Bildschirmarbeitsplätze einschließlich Telearbeitsplätze anzuwenden.

Hinweis: ASRA 6 „Bildschirmarbeitsplätze“ ist in Vorbereitung

Einschränkung der früheren Definitionen

„**Telearbeitsplätze** sind vom Arbeitgeber **fest eingerichtete** Bildschirmarbeitsplätze im **Privatbereich** der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten **vereinbarte** wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit **arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung** festgelegt haben und die **benötigte Ausstattung** des Telearbeitsplatzes mit **Möbiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen** **durch den Arbeitgeber oder eine vom ihm beauftragte Person** im Privatbereich des Beschäftigten **bereitgestellt und installiert** ist.“

ArbStättV, § 2, Abs. 7

5

Hinweise dazu

Beschluss 3 / 6. ASTA-Sitzung vom 07.11.2017 Bekannt gemacht im Auftrag des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Empfehlungen des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) zur Abgrenzung von mobiler Arbeit und Telearbeitsplätzen gemäß Definition in § 2 Absatz 7 ArbStättV vom 30. November 2016, BGBl. I S. 2681

- Arbeitsschutzgesetz und Arbeitszeitgesetz gelten für mobile Arbeit unverändert
- Privat von den Beschäftigten freiwillig zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel dürfen weiterbenutzt werden, fallen aber unter den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers (z.B. defekter Stuhl)

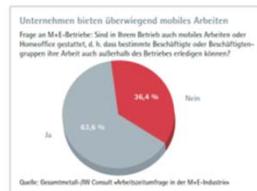
6

Formen der Telearbeit

- Tätigkeit vollständig von zu Hause
- Teilweise Tätigkeit von zu Hause – fester Arbeitsplatz im Büro
- Teilweise Tätigkeit von zu Hause – Desksharing-Modell im Büro
- Außendiensttätigkeit – mit Homeoffice-Anteile (z.B. ein Tag in der Woche)

➔ Konsequenzen für Ausstattung und Kosten sowie Umsetzungsvarianten beim Arbeitsschutz

Hinweis: mobiles Arbeiten unterwegs zählt nicht mehr dazu



Quelle: Factsheet Mobiles Arbeiten, IFAA, Mai 2017

7

Bedeutung der Telearbeit

- Wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Generierung und Bindung von Mitarbeitern
- Familienfreundlicher Arbeitsplatz
- Beitrag zum Umweltschutz
- Zwischen Einzelfall und mehrere tausend Telearbeitnehmer
- Zwischen kleiner 1 km Entfernung und über 1000 km (Vor-Ort-Begutachtung möglich?)

SPIEGEL ONLINE

02. März 2018, 12:33 Uhr

SAP

Homeoffice für alle 22.000 Mitarbeiter

Firmen reden oft vom Homeoffice, aber im Alltag ist vielen lieber, dass die Belegschaft brav im Büro sitzt. Bei SAP gibt es nun eine Vereinbarung, die auf einen Homeoffice-Anspruch hinausläuft.

Der Softwarehersteller SAP lässt seine rund 22.000 Mitarbeiter in Deutschland künftig weitgehend frei entscheiden, von wo aus sie ihre Arbeit erledigen. Unternehmen und Betriebsrat haben eine entsprechende Vereinbarung ausgehandelt, wie Personalchef Cawa Younsi erklärte.

Vgl. <http://www.spiegel.de/karriere/sap-home-office-fuer-alle-22-000-mitarbeiter-in-deutschland-a-1196171.html> (Zugriff am 12.04.2018).

Vgl. Skriptarbeiten, Seminar: Entwicklung von Lösungsansätzen und Umsetzung der geplanten ArbStättV bei der Telearbeit. Bachelor-Thesis im Studiengang Security & Safety Engineering an der Hochschule Furtwangen (unveröffentlicht, Abgabedatum: 30.06.2018).

Vgl. auch Lohmüller, Marius; Schlegel, Claus: Vorgehensweisen für die Gefährdungsbeurteilung Telearbeit, Semesterversuch im Studiengang Security & Safety Engineering der Hochschule Furtwangen (unveröffentlicht, Sommersemester 2017).

8

Rechtsgüterabwägungen

- Art. 2. Abs. 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- Art. 13:
- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, [...]
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch den Richter untersuchte Wohnung besonders schwere Straftat begangen hat, [...]
- (4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder einer Lebensgefahr, [...] nur durch die Polizei
- (5) Sind technische Vorrichtungen zum Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgeschrieben, [...] an der bestimmten Stelle angeordnet werden. Eine Verletzung der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist: [...]
- (6) [...]
- (7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Reicht der Grundrechtseingriff auf Verordnungsebene zur Telearbeit aus, diese Kriterien zu erfüllen?

9

Schutzziel

Gesunde und geschützte Mitarbeiter



Quelle: IG Metall

10

Offene Fragen

- Wie kann das Schutzziel erreicht werden?
- Durchführung der erstmaligen Gefährdungsbeurteilung
- Wie weit geht die Bereitstellung und Installation der Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände?

Checkliste Telearbeitsplätze (nach Anhang Nr. 6 Arbeitsstättenverordnung vom 02.12.2016)

Zur (Selbst-)Beurteilung von Telearbeitsplätzen. Gesetzliche Forderungen sowie Tipps und Hinweise in kursiver Schrift

Nr.	Frage	Antwort	Bemerkung/ Maßnahme
1	Ist der Bildschirmarbeitsplatz so eingerichtet und wird er so betrieben, dass Sicherheit und Schutz der Gesundheit gewährleistet sind? Entsprechen Bildschirmarbeitsplatz, Arbeitsmittel sowie Bildschirmgeräte ergonomischen Grundsätzen? Tipp: Tisch und Stuhl sollen folgende Haltung ermöglichen: • Oberarme hängen locker herab, Unterarme bilden eine	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Quelle: www.aplus.de/QUMsult

11

Schutzziel erreichen

- Beschäftigte in Telearbeit haben Anspruch auf eine ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes, die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen sowie auf Kenntnisse in der Frage, wie sich Belastungen am Arbeitsplatz in physiologischer und psychologischer Hinsicht auf ein gesundes Maß optimieren lassen. → Prävention der Selbstausbeutung
- Botschaften zum gesunden Arbeiten am Bildschirm (einschließlich Arbeitszeitgestaltung) muss in den Köpfen der Mitarbeiter verankert werden
- Unterweisung und Schulung sind zentrale Schlüsselinstrumente
- Schriftliche Bestätigung, das der Telearbeitsplatz den Anforderungen genügt, erhöht die Wirksamkeit
- Nur so wird verhindert, dass „alles wieder umgestellt wird“
- Umgekehrt: es ist auch eine Frage des Vertrauens in den Mitarbeiter, dass er die Vorgaben richtig (zu seinem Wohle) erfüllt

12

Erstmalige (einmalige) Gefährdungsbeurteilung

- Ist ein Vor-Ort-Termin nötig?
(neuer Gefährdungsbeurteilungs-Tourismus?)
- Reichen Stichproben der Vor-Ort-Einsichtnahme aus?
- Reicht es zur Datenerhebung aus, dass ergänzend zu den ausgefüllten Checklisten, ein Foto oder Skizze des Arbeitsplatzes gemacht werden muss und anhand dieser Unterlagen durch den Vorgesetzten die Gefährdungsbeurteilung erstellt wird (Bei Unklarheiten kann immer noch nachgefragt werden)
- Sollte in die Vereinbarung aufgenommen, dass jederzeit eine aktualisiertes Foto nachgefordert werden muss?

13

Was sagt der Regelssetzer:

„Die Beurteilung des Telearbeitsplatzes ist erforderlich, soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht. Die Arbeitsbedingungen am Bildschirmarbeitsplatz zuhause müssen aber nicht genau den Bedingungen im Betrieb entsprechen. Der Arbeitgeber darf die Eigenart von Telearbeitsplätzen – Arbeiten in Privaträumen – berücksichtigen. Der Telearbeitsplatz muss daher sicher und geeignet für die Art der Tätigkeit (Bildschirmarbeit) sein; die Gesundheit der Beschäftigten darf nicht gefährdet werden.“ (Bundesrat Drucksache 506/16, vom 08.09.2016)

14

Vor Ort Einsichtnahme nötig?

- Befinden sich Telearbeitsplätze im häuslichen Bereich, bedeutet die nach Art. 13 des Grundgesetzes garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung, dass ein Zutrittsrecht Dritter gesetzlich nicht begründet ist. **Dies ist aber notwendig**, damit der Arbeitgeber zum Beispiel seiner Verpflichtung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung zur Gefährdungsbeurteilung nachkommen kann. Damit diese Verpflichtungen fachkundig durchgeführt werden, kann der Arbeitgeber auch entsprechend qualifizierte Personen damit beauftragen. **Eine Delegation dieser Aufgaben an den oder die Telearbeitnehmer/in ist nicht möglich**. Deshalb sollte in einer Betriebsvereinbarung geregelt sein, [...]

Warum?

Telearbeit
Gesundheit, Gestaltung, Recht

Quelle:
http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien/objekte/01/Broschueren/Themen/Bildschirm_und_Bereitschaft/Telearbeit.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Abruf am 21.10.18

Welcher?

Eingriff in Individualrecht zulässig?

15

Was sagt der Bundestag?

„An die hierfür [Gefährdungsbeurteilung, Anmerk. des Autors] erforderlichen Informationen kann er [Arbeitgeber] entweder über eine **Besichtigung** des häuslichen Arbeitsplatzes, wenn der Arbeitnehmer zustimmt, oder über **konkrete Erfragungen der häuslichen Umstände** beim Beschäftigten gelangen. Die Beschäftigten trifft eine Pflicht zum Eigenschutz nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG und eine Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG, so dass sie verpflichtet sind, die benötigten Informationen an den Arbeitgeber weiterzugeben.“

Quelle: Deutscher Bundestag, wissenschaftlicher Dienst, Fachbereich WD 6: Arbeit und Soziales: Telearbeit und Mobiles Arbeiten. Aktenzeichen WD 6 – 3000 – 149/16, 10. Juli 2017, S. 8

16

Fazit

- Wir benötigen rechtskonforme Lösungen
- Wir benötigen umsetzbare Lösungen

17

Mögliche Vorgehensweise Gefährdungsbeurteilung

- Wunsch zur Telearbeit
- vertragliche Vereinbarungen über den Umfang, Arbeitsmittel und -einrichtungen, Kommunikationswege und Arbeitszeiterfassung getroffen. Klärung ob Zutrittsrecht zur Wohnung des Arbeitnehmers eingeräumt wird
- Schulung und Unterweisung des Arbeitnehmers
- Einrichtung des Telearbeitsplatzes unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte.
- Checkliste mit Bestätigung der Umsetzung der gesundheitsgerechten Maßnahmen
- Skizze und/oder ein aussagekräftiges Foto
- Die Unterlagen werden Arbeitgeber und Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Beurteilung und Stellungnahme vorgelegt.
- Gemeinsam wird entschieden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
- aktuelles Foto des Telearbeitsplatzes einforderbar.
- Unterlagen zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- mindestens einmal jährlich nachuntersuchen.



Bild: HPUSSE.org

18

Beispiel für die Umsetzung (von der Bergischen Universität Wuppertal)



Franken, J.; Prasch, G.; Rüping, F.; Schaffrath, L.V.; Kahl, A.: Handlungshilfe für Telearbeitsplätze. In: *Sicherheitsingenieur* (2018) Nr. 06, S. 12-13
Design: Vanessa Schuppel

19

Anderes Problem

- Wie verhält es sich mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Einführung der Datenschutzgrundverordnung
 - Wo sind die Daten gespeichert?
 - Wie wird der Zugriff Dritter (Familienangehöriger) gesichert?
 - Erfolgt eine ggf. notwendige Verschlüsselung?
 - Welchen Support haben die Beschäftigten?

20

Machen wir Arbeit sicher und gesund!

Weitere Infos unter:
Prof. Dr. Arno Weber
Arbeits- und Gesundheitsschutz
Hochschule Furtwangen | Furtwangen University
Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft
Security & Safety Engineering
Robert-Gerwig-Platz 1, 78120 Furtwangen
Email: weba@hs-furtwangen.de
www.hs-furtwangen.de

STUDIERN
AUF HÖCHSTEM
NIVEAU